

Satzung

der Verbandsgemeinde Vallendar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 19.09.2013

Der Rat der Verbandsgemeinde Vallendar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern etc.

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern etc. auf den Friedhöfen im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- 1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern inklusive Einfassung sowie von Urnenwandabdeckungen 42,00 Euro
- 2) Für die Versagung der Genehmigung die Hälfte der Verwaltungsgebühr unter Punkt 1.

§ 3

Gebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichen Straßen

Für die Bearbeitung von Anträgen für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1) Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis, außer in den in § 8 Landesgebührengesetz genannten Fällen; Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung; Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung | 25,00 Euro |
| 2) Bei Verlängerungs- und Folgeentscheidungen | 25,00 Euro |

Für alle politischen Parteien und Gruppierungen besteht Gebührenfreiheit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. März 1977 inklusive der 1. Änderung vom 14.
November 2011 außer Kraft.



Vallendar, 20.09.2013


Fred Pretz
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.



Vallendar, 20.09.2013
Verbandsgemeinde Vallendar


Fred Pretz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.